

stützung. Edle Beschäftigung, vielgeliebte Brüder, würdiger Ge-  
brauch von ein wenig Muße, von ein wenig Geld, welche schon  
an inneren Genüssen das Hundertsache dessen erstatten, was sie  
kosten; und dem Christen die gegründete Hoffnung geben, einige  
seiner Brüder zu trösten, zu gewinnen, zu retten und die Zuver-  
sicht, sein eigenes Glück für die Ewigkeit zu bereiten.“<sup>1)</sup> Wir  
haben unsererseits diesen beredten Worten nichts hinzu zu fügen  
als: Fiat, fiat!

---

### Das Beichtgeheimniß.

Aus den hinterlassenen Schriften des sel. Prof. Dr. Josef Reiter.

#### II. Das Beichtgeheimniß verpflichtet in allen Fällen.

Auf zwei Klassen lassen sich die möglichen Fälle der Ver-  
lezung des sakramentalen Sigilles zurückführen, die Verlezung  
ist nämlich entweder eine directe oder sie ist eine indirecte. Wir  
glauben, diese beiden Bezeichnungen nicht näher erklären zu dürfen.  
Wenn der Priester durch irgend ein Zeichen oder Wort die Sün-  
den und die Pönitenten, welche sich derselben angeklagt haben,  
zu erkennen gäbe, wäre die Verlezung natürlich eine indirecte;  
würde er sie ausdrücklich enthüllen, wäre sie direct. Daß es  
durchaus keine Fälle gebe, in welchen die letztere gestattet wäre,  
haben wir nicht nöthig, weiter zu beweisen. Das Beichtge-  
heimniß verpflichtet absolut in allen Fällen. Das ist immer-  
währende Tradition der Kirche, das sagen alle Decrete der Päpste.  
Der Priester kann ohne formelle Zustimmung des Pönitenten in  
keinem Falle, möchte es sich noch so sehr um Vortheil oder Nach-  
theil Einzelner oder einer Gesamtheit handeln, die Sünden ent-  
hüllen, obgleich im Falle einer wahren Nothwendigkeit er dem  
Beichtenden die Absolution verweigern kann, wenn er nicht in  
die Bekanntgebung seiner Sünde einwilligen will. Bei alledem

---

<sup>1)</sup> Buß, Reformen im Dienst der katholischen Geistlichkeit Deutsch-  
lands, S. 283. Schaffhausen, 1852.

hängt aber diese Bekanntgebung doch nur vom bloßen Willen des Pönitenten ab. Er kann wählen zwischen zwei Extremen, entweder die Absolution zu erhalten, indem er die Kundgebung seines Verbrechens erlaubt, oder sich derselben zu berauben, indem er seine Zustimmung verweigert. In diesem letzteren Falle wird aber der Priester nie die Sünde entdecken dürfen, wenn er gleich vollkommen davon unterrichtet ist. Das könnte nun nicht statthaben, wenn das sakramentale Siegel nicht absolut in allen Fällen verpflichtete. — Eine Mittheilung der Beicht darf auch nicht geschehen, damit etwa der Vater den Sohn, oder der Obere den Untergebenen bessere; oder um eine unerlaubte oder ungültige Ehe zu verhindern; um eine Geisel, welche die Gesellschaft bedroht, z. B. eine Revolution oder eine verderbliche Häresie abzuwenden. Kein Bischof, kein Papst kann diese Mittheilung erlauben. Daß auch die Beicht des verstorbenen Pönitenten nicht mitgetheilt werden dürfe, ist klar. Eine Schwierigkeit, welche man auch bezüglich des Beichtgeheimnisses und dessen absoluter Verbindlichkeit in allen Fällen vorbringt, ist folgende. Wie soll der Priester sich verhalten, wenn man ihn fragt, sei es vor Gericht, sei es anderweitig, ob er, als Minister Gottes, diese oder jene Sünde kennt, die ihm wirklich gebeichtet worden ist? Darf er schweigen oder die That läugnen? Wenn er schweigt, erregt sein Schweigen im Fragesteller einen starken Verdacht, besonders z. B. bei einem verheiratheten Manne, der in diesem Falle unter dem Antrieb einer heftigen Eifersucht handelt. Setzt aber der Priester eine Verneinung entgegen, so ist seine Antwort eine Lüge, die in keinem Falle erlaubt ist. — Um dieser Inkonvenienz auszuweichen, sagt man, kann der Priester auch nicht sagen: „nescio“ und etwa darunter verstehen: *ut homo (nescio)*, oder etwa darunter verstehen: „*ut tibi dicam*“ (eigentlich non scio, *ut tibi dicam*.) Denn das wäre Mental-Restriction. Sezen wir, um den Fall noch dringlicher zu machen, voraus, der Priester befnde sich in Gegenwart eines Thrammen, der ihn mit dem Tode bedroht, um ihn zu zwingen, zu schwören, daß irgend eine Sünde ihm

in der Beichte sei eröffnet worden oder nicht. Wenn in diesem Falle der Priester unter einem Eide mit „nein“ antwortet, macht er sich nicht eines sakrilegischen Eides schuldig?

Fast alle Kirchenlehrer stimmen darin überein, daß in dem angegebenen Falle der Priester, wenn es ihm unmöglich ist, ein anderes schicklicheres Auskunftsmitte zu gebrauchen, geradezu sagen könne, daß er nicht wisse, um was man ihn frage, oder einfach läugnen könne zu wissen, um was man ihn frage. Die Richtigkeit dieses Satzes scheint aus folgenden Reflexionen hervorzugehen. Nehmen wir den Fall an, der Priester werde absolute gefragt über diese oder jene Sünde, ohne den ausdrücklichen Zusatz, ob es sich um etwas in der Beicht oder außer derselben Gewußtes handle. In diesem Falle kann der Priester geradezu antworten „nescio“, selbst wenn man ihn nöthigte, es unter einem Eide zu sagen. Der hl. Thomas sagt: „Dicendum, quod homo non adducitur in testimonium nisi ut homo et ideo absque laesione conscientiae potest jurare se nescire quod seit tantum ut Deus.“ Im vorliegenden Falle ist der Priester nur als Mensch zur Zeugenschaft aufgefordert. Unter dem Worte nescio versteht er nur seine Unwissenheit als Mensch und das mit um so größerem Rechte, als man annimmt und annehmen muß, daß der Richter oder jedwede andere Person nur um das fragen will, was der Priester das Recht hat ihm zu sagen, was er nämlich weiß als Mensch, und nicht als Diener Gottes. — Hierüber sind alle Theologen einig. — Es kann folglich nur eine Schwierigkeit sich ergeben, wenn man den Priester positive fragt, ob er diese oder jene Sünde, nicht einfach als Mensch, sondern als Beichtvater weiß. Auch in diesem Falle kann der Priester, ohne eine Lüge zu begehen, nescio antworten in Anbetracht, daß selbst vermöge des Rechtes der Sinn dieses Wortes beschränkt ist im Munde des Priesters und sich nur auf Dinge erstreckt, die er nicht weiß als Mensch. Wenn der fragende Thyrann das Wort in einem Sinne nimmt, den es im Rechte nicht haben kann, ist es sein Fehler und nicht der des Priesters, der in diesem

Falle geantwortet hat, wie er es sollte, nicht auf eine Frage, die man unrechtmässiger Weise an ihn gestellt hat, sondern auf eine Frage, die man ihm hätte stellen sollen. Indem der Thyrann die Grenzen seiner Macht überschreitet, kann er offenbar nicht das Recht erworben haben, den Priester zu zwingen, eine sündhafte Antwort zu geben, während dieser immer ganz im Rechte antworten kann, indem er sich innerhalb der Grenzen hält, welche ihm sein Gewissen vorschreibt, und seine Antwort eben darum in ihrem einzigen und wahren Sinne genommen werden muß. So lehren fast durchgehends die Theologen, z. B. Vasquez, Soto, Suarez, Liguori. — Kann der Priester im genannten Falle, ohne zu lügen, sagen, er wisse diese oder jene Sünde nicht, so kann er es auch unter eidlicher Bekräftigung thun, ohne falsch zu schwören, da der Eid in diesem Falle nur auf eine wahre Sache sich bezieht; so lehren ut probabilius Liguori und andere Theologen.

Gleichwohl ist Folgendes zu bemerken. Kann der Priester, ohne vermuthen zu lassen, was ihm in der Beicht mitgetheilt worden ist, den Thyrann oder eine andere Person, die es wagt, ihn um das zu fragen, was er nur als Beichtvater weiß, gehörig abfertigen: so wird er vorziehen, dieses Mittel anzuwenden. Zur angegebenen formellen Verneinung wird er nur seine Zuflucht nehmen, wenn seine Zurechtweisung von der unrechtmässig gestellten Frage nicht abrächte, oder wenn sie vielleicht dem Fragesteller nur einen plausibeln Grund böte, das fragliche Vergehen zu argwöhnen.

### 3. Weitere Exposition über indirecte Enthüllung der Beicht.

Alle Theologen stimmen überein, daß auch in keinem Falle indirect das Beichtsigill verletzt werden dürfe. Papst Innocenz III. sagt: „Caveat autem sacerdos omnino, ne verbo, aut signo, aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem.“ Der heil. Thomas schreibt: „Id quod per confessionem auditur, nullo modo est manifestandum nec verbo, nec signo, nec

nutu, nec etiam aliquid est faciendum, unde in suspicionem peccati aliquis possit devenire.“ Der Grund ist klar; die indirekte Verlezung würde das Beichtinstitut nicht minder als die directe beeinträchtigen.

Daher lehren Alle übereinstimmend: der Priester darf wegen aus der Beichte ihm bekannt gewordenen Sünden den Pönitenten in der Folge keine Vorwürfe machen, ihnen kein ernsteres Gesicht zeigen, mit ihnen nicht unfreundlicher reden oder so sich gegen sie benehmen, daß es ihnen Schmerz oder Beschämung oder wie immer Nachtheil bringt. Der Priester muß gleichfalls jede Handlung vermeiden, die einem Andern eine indirekte Gelegenheit geben könnte, ein positives Urtheil zu schöpfen, oder Verdacht gegen die Pönitenten zu fassen; natürlich kann hier nur ein vernünftiger und probabler Verdacht gemeint sein, nicht Conjecturen listiger und neugieriger Leute.

Zweitens darf der Priester nicht außer der Beichte und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Pönitenten von den Sünden reden, die er gehört hat, nicht nur nicht mit fremden Personen, sondern auch mit dem Pönitenten selber. Nebenbieß muß er in seiner Gegenwart jedes Zeichen, oder jeden sonstigen Act vermeiden, der ihn an seine Sünden erinnern könnte. Alle Auctoren sagen in dieser Beziehung, daß dafür zu halten sei, der Pönitent gebe dem Priester die Erlaubniß, von seinen Sünden zu reden, wenn er selber anfängt, über die gebeichteten Fehler zu sprechen. Anderseits kann der Priester erlaubter Weise zu seinem Pönitenten sprechen (im Beichtstuhle) von den Sünden, welche der Gegenstand einer früheren Beichte waren, wenn er es für sein geistiges Wohl für nöthig hält. In diesem Falle geht ja in der That die Sache vor demselben sakramentalen Forum vor sich; der Priester muß, als Richter und als Arzt, wenn er es für dienlich hält, dem Pönitenten seine früheren Sünden in Erinnerung rufen, um heilsamer auf seine Besserung einzuwirken; und vom Pönitenten selber ist anzunehmen, daß er dem Beichtvater volle Gewalt gebe, sich alles dessen zu bedienen, was er weiß, um ihn auf's Beste

zu leiten. Der Priester kann auch, wenn er etwas während der Beicht zu sagen vergessen hat, seine Vergessenheit unmittelbar nachdem sie beendigt ist, gutmachen, da man in diesem Falle die Fortdauer des nämlichen Gerichtes annehmen darf.

Es frägt sich drittens, was der Priester zu thun habe, wenn sein Pönitent die Erlaubniß, mit ihm über seine vergangenen Sünden außer der Beicht zu reden, verweigert, da er dieses doch für nothwendig hielte, um z. B. einer großen Ungerechtigkeit zuvorzukommen, womit ein Unschuldiger bedroht ist. Einige Theologen meinten wohl, der Priester könne in diesem Falle mit dem Pönitenten darüber sprechen, nachdem er ihn um die Erlaubniß angegangen hat, ungeachtet der Weigerung desselben. Allein ihre Gründe sind zu schwach, als daß es nöthig schiene, sie hier anzuführen, ihre Widerlegung zu hören, und die wichtigen peremptorischen Gründe für die gegenthelige Meinung hieher zu setzen.

Viertens: der Priester, dem die Sache nur aus der Beichte bekannt ist, darf einer exkommunizirten und nicht tolerirten (persona vitanda) Person öffentlich nicht ausweichen. Darüber sind alle eins. Darüber aber sind nicht alle Schriftsteller gleicher Meinung, ob er diesen Pönitenten im Geheimen vermeiden kann, nämlich an den Orten, wo er sich mit dem Pönitenten ganz allein befindet. Weitauß die meisten sind jedoch für die negative Meinung, daß nämlich der Priester selbst in occulto seinen exkommunizirten Pönitenten nicht vermeiden oder das sogenannte commercium politicum ihm nicht versagen dürfe, und sie haben dafür die gewichtigsten Gründe. Läge denn in einer solchen Handlungsweise nicht eine indirekte Verlezung des Beichtgeheimnisses? Wenn der Priester um deswillen, was er aus der Beicht weiß, dem Pönitenten kein ernsteres oder minder freundliches Gesicht zeigen darf, da ein solches Betragen als eine Art Vorwurf der Sünde, und somit als eine indirekte Verlezung des Beichtsigilles angesehen würde, so würde der Priester noch mehr den Schein sich geben, indirekt das Beichtgeheimniß zu verrathen und dem nicht tolerirten Exkommunizirten seine Sünden vorzuwerfen, wenn

er, auch nur in Geheim, aus keinem andern Grunde ihn fliehen wollte, als weil er vom Beichtstuhle aus Kenntniß von ihm hat.

Aus dem Vorausgehenden folgt füinstens, daß der Priester weder geheim noch öffentlich die hl. Eucharistie oder ein anderes Sakrament verweigern darf, wenn er die Unwürdigkeit der Person nur durch die in der Beicht gemachten Geständnisse weiß. So kann der Priester sich nicht weigern, denjenigen zu trauen, dessen tremendes Echthinderniß er nur im Bußgerichte kennen gelernt hat. Eben so wenig kann der Bischof demjenigen die Weihen verweigern, dessen Irregularität er nur unter dem sakramentalen Siegel weiß. So lehren durchgehends die Theologen und Liguori sagt, diese Meinung dürfe heute als ganz gewiß angenommen werden. Wohl aber, sagen sie, sei es dem Priester erlaubt, eine öffentliche Buhlerin oder einen Bucherer nicht zur Kommunion zuzulassen, wenn er ihre öffentlichen Sünden anders woher als aus der Beicht kennt. Im Falle eines von diesen Beiden ihm sagte: Confessus tibi sum, et absolutionem tribuisti dürfte er antworten: De tua confessione nil scio; te tamen agnosco publicum peccatorem, et absque satisfactione publica te admittere ad sacramenta non debeo.<sup>1)</sup>

Sechstens. Wenn der Priester, nachdem er einem Sünder wegen seiner Unwürdigkeit die Lösprechung verweigert hat, von diesem Letzteren eines angeblichen Verbrechens angeklagt wird, kann er sich nicht dadurch vertheidigen, daß er das Beichtgeheimniß verräth, selbst dann, wenn er kein anderes Mittel hätte, den Verleumder zu Schanden zu machen und der Todesgefahr zu entgehen. Er muß überdies durchaus alles das vermeiden, was zu verstehen geben könnte, die Verleumdung, deren Opfer er ist, habe keine andere Ursache, als die Verweigerung der Lösprechung. Und dieser Grundsatz findet in gleicher Weise Anwendung auf alle anderen Fälle, wo es sich für den Priester darum handeln

<sup>1)</sup> Dürfte nach der heutigen Disciplin ein solcher Vorgang anzurathen sein? Der Uebers.

würde, was immer für einen Unschuldigen durch Verlezung des sacramentalen Siegels einem gewissen Tode zu entreissen.

Siebentens entsteht die Frage, ob es dem Priester erlaubt ist, nicht die Messe zu lesen, oder irgend einen Weg zu vermeiden, wenn er weiß, aber nur aus der Beicht weiß, daß der Wein des hl. Opfers vergiftet ist, oder daß Raubmörder ein Attentat auf ihn beabsichtigen. Die Theologen bemerken hierüber zwei Dinge. Wenn der Pönitent diese Dinge in dem Bekenntnisse enthüllt, ohne in Wirklichkeit die Absicht zu haben zu beichten, sondern vielmehr in der böswilligen Absicht, den Priester durch das Band des sakramentalen Siegels zu binden, damit die Furcht vor Verlezung dieses Geheimnisses ihn in die Nothwendigkeit versetze, die Messe zu lesen oder die vorgehabte Route einzuschlagen (welche Intention man mittelst der Umstände entdecken kann); in diesem Falle kann er beide fraglichen Dinge unterlassen, in der Absicht, dem Tode auszuweichen, womit er sich bedroht findet. Die zweite Bemerkung ist diese, daß der Priester gleichfalls fliehen oder die Messe unterlassen kann, wenn er dieses unter solchen Umständen thut und mit so großer Klugheit, daß er nicht den mindesten Anlaß gibt, daß zu erkennen oder zu argwöhnen, was er aus der Beicht erfahren hat, und wenn er überdieß dem Pönitenten ganz gewiß die Beicht nicht verhaft macht. Denn da das die Gründe sind, um derentwillen es nicht erlaubt ist, von dem Gebrauch zu machen, was man aus der Beicht weiß, kann der Priester sich dessen bedienen in den Fällen, wo diese nämlichen Gründe durchaus nicht vorhanden sind. So kann alle Male, wenn daraus kein Nachtheil für die Pönitenten entsteht, noch Veranlassung, die gebeichteten Sünden zu argwöhnen, der Priester nach dem, was er im heiligen Tribunal gehört hat, erlaubter Weise handeln mit Verdopplung der Klugheit und Umsicht, sei es nun in dem, was ihn persönlich betrifft, sei es in Leitung seiner Schafe. Es frägt sich also im vorliegenden Falle nur mehr, ob es dem Priester erlaubt ist, die Messe zu unterlassen oder einen Weg zu vermeiden, wenn man dadurch die Sünde errathen

könnte, welche ihm in der Beicht enthüllt worden ist. Im Allgemeinen antworten die Theologen negative. Es wäre eine indirekte Verlehung des Beichtsigilles. Dieses verpflichtet vielmehr in diesem Falle den Priester so stark und streng, daß er es nicht einmal brechen kann, wenn dabei das ewige Heil seiner Seele interessirt ist, wie z. B. wenn er im Zustande einer Todsünde, in der Unmöglichkeit zu beichten und im Zweifel über die Zulänglichkeit seiner Reue sich befindet. Der Priester muß da all' sein Vertrauen auf die Hilfe der Gnade setzen und nach Kräften für die Bedürfnisse seiner Seele sorgen, indem er betet und wahre Reue erweckt.

Achtens. Kann ein Priester sich weigern, eine Person Beicht zu hören, die für ihn ein Gegenstand des Aergermisses ist? Moralisten antworten affirmativ. Das Aergermiss hat seinen Grund entweder in der Gebrechlichkeit des Priesters oder in Sollicitationen, welche der Pönitent in früheren Beichten gemacht. In beiden Fällen geschieht durch die Weigerung keine Verlehung des Beichtsiegels; denn auch im zweiten Falle war die versuchte Sollicitation keine der vom Pönitenten gebeichteten Sünden. — Ebenso kann ja auch ein Priester, wenn ein Pönitent ihn wegen Verweigerung der Losprechung mit dem Tode bedroht, um ihn zu zwingen zur Ertheilung derselben, ohne Verlehung des Beichtsiegels die Flucht ergreifen und sich weigern, die Person, die ihn so bedroht hat, wieder zu hören; nur darf er durch seine Handlungsweise Niemandem Veranlassung geben, die Verweigerung der Losprechung zu argwöhnen (vermuthen). — Was soll aber der Priester thun, wenn er, nachdem er ein oder mehrmal einem Pönitenten aus Mangel der erforderlichen Disposition die Losprechung verweigert hat, neuerdings von derselben Person gerufen wird, die, obgleich sie die ernstliche Absicht zu beichten hat, doch noch der Disposition ermangelt. In diesem Falle kann der Priester sich entschuldigen, wenn er wirklich einen andern Grund, dieses zu thun, hat; aber wenn ihm dieser Grund mangelt und wenn sonst der Pönitent begreifen kann, wenigstens im Allge-

meinen, daß die Entschuldigung keinen andern Grund hat als seinen Mangel an Disposition, kann der Priester sich nicht weigern, ihn zu hören; er kann ihn jedoch beim Beginn der Beicht weg schicken und ihn ermahnen, nicht mehr zu erscheinen, da es unmöglich wäre.

Neuntens. Kann der Priester der Person den Beichtzettel verweigern, welche ihm gebeichtet, der er aber die Losprechung verweigert hat? Die opinio communis ist, daß er ihn nicht verweigern kann, denn diese Verweigerung wäre eine Art indirekter Entdeckung der Sünden des Pönitenten. — Die Gründe, welche jene anführen, welche entgegengesetzter Meinung sind, sind von keinem Belange. Der Beichtzettel ist kein Zettel, der zugleich die Losprechung bestätigt.

Zehntens. Man kann noch die Frage aufwerfen, ob der Geistliche, der aus der Beicht weiß, daß eine Kirche polluirt ist, darin Messe lesen kann und soll. Einige sprechen sich affirmativ aus, indem sie sagen, es scheine nicht, daß die Kirche in diesem Falle nur des Sigilles willen den Priester verpflichte, nicht zu celebrieren. Andere dagegen meinen, der Priester könne nicht celebrieren, weil das ausdrückliche Verbot besteht, in einer polluirten Kirche zu celebrieren und weil in diesem Falle das Gebot des Sigilles gar nicht in Frage kommt; denn es ist keine Gefahr vorhanden, das Beichtgeheimniß zu verrathen, und für den Pönitenten entsteht kein Nachtheil. Diese letzte Meinung nemt Liguori satis probabilis, in dem Falle nämlich, als der Beichtwarter wirklich dem Pönitenten keinen Nachtheil bereitet und er nicht indirect die Beichte verräth, wie z. B. wenn er einen andern plausibeln Grund angeben kann, anderswo zu celebrieren.<sup>1)</sup>

(Fortsetzung folgt.)

---

<sup>1)</sup> Ann. d. Ned. Das würde wohl nur der Fall sein bei Priestern, denen es freisteht, in dieser oder jener Kirche zu celebrieren, nicht aber bei einem Pfarrer, Benefiziaten, Kooperator u. dgl.